

28
10

Amtsblatt

Donnerstag,
15. Juli 2010

Gesetzessammlung

Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung (bzw. Konkordat)
über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei
der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat):

Regierungsratsbeschluss	1406
Interkantonale Vereinbarung (bzw. Konkordat)	1407
Ausführungsbestimmungen	1415

Departemente

Betreibung und Konkurs. Neuauflage Kollokationsplan	1416
Betreibung und Konkurs. Konkurseröffnungsanzeige	1416
Registrierte arbeitslose Personen	1417
Landwirtschaft. Sömmerungsbeiträge	1417
Kantonsbibliothek. Öffnungszeiten	1419
Baugesuche und Sonderbewilligungen	1420

Verschiedene

Handelsregister	1422
-----------------	------



Regierungsratsbeschluss über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung (bzw. Konkordat) über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat)

vom 6. Juli 2010

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 13 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹
sowie Artikel 20 Absatz 2 des Staatsverwaltungsgesetzes vom 8. Juni 1997²,

beschliesst:

1. Der Kanton Obwalden tritt der interkantonalen Vereinbarung (bzw. Konkordat) über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat) vom 2. April 2009 bei.
2. Der Landammann und der Landschreiber werden mit der Beitrittserklärung beauftragt.
3. Das Sicherheits- und Justizdepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Dieser Beschluss sowie das ViCLAS-Konkordat treten für den Kanton Obwalden am 1. August 2010 in Kraft.

Sarnen, 6. Juli 2010

Im Namen des Regierungsrats:
Landammann: Hans Wallimann
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

¹ GDB 101
² GDB 130.1

Interkantonale Vereinbarung (bzw. Konkordat) über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat)

vom 2. April 2010

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) verabschiedet in Ausführung von Artikel 56 sowie Artikel 57 der Bundesverfassung folgende interkantonale Vereinbarung (bzw. folgenden Konkordatstext):

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand und Zweck*

¹ Die interkantonale Vereinbarung (bzw. das Konkordat; nachstehend: Vereinbarung) bezweckt die effiziente Bekämpfung der (seriellen) Gewalt- und Sexualkriminalität durch interkantonale Zusammenarbeit, indem insbesondere:

- a. die rechtliche Grundlage für den kantonsübergreifenden Einsatz des Analyseinstruments ViCLAS zur Verhinderung und Aufklärung von Delikten gegen die physische und sexuelle Integrität geschaffen und
- b. die überkantonale Zusammenführung und Auswertung kantonalen Ermittlungsergebnisse und Strafverfahren ermöglicht wird.

² Diese Vereinbarung regelt, unter welchen Voraussetzungen ViCLAS durch die der Vereinbarung angeschlossenen Kantone sowie dem Fürstentum Liechtenstein eingesetzt wird.

Art. 2 *Begriff*

ViCLAS (Violent Crime Linkage Analysis System) ist ein auf bestehenden Ermittlungsergebnissen basierendes Analysesystem für Gewalt- und Sexualdelikte, das die Grundlage für neue Ermittlungsansätze (Tat-Täter-Zusammenhänge beziehungsweise Tat-Tat-Zusammenhänge) bildet. Es dient dazu, deliktsspezifische Informationen sprachunabhängig auswertbar zu machen.

Art. 3 *Anwendungsbereich*

¹ ViCLAS kommt zur Anwendung in Verfahren gegen eine bekannte oder unbekannte Täterschaft mit lokalen, regionalen, nationalen oder internationalen Ermittlungen.

² Mit ViCLAS werden Verhaltensweisen und/oder Umstände erfasst, welche in Zusammenhang mit Delikten gegen die physische bzw. sexuelle Integrität stehen bzw. darauf hindeuten oder sexuell motiviert sind und sich für eine Analyse und Recherche in ViCLAS eignen. Dies beinhaltet insbesondere:

- a. Tötungsdelikte (inkl. Versuche),
- b. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (inkl. Versuche und Antragsdelikte),
- c. Vermisstenfälle, wenn die Gesamtumstände auf ein Verbrechen hindeuten,
- d. verdächtiges Ansprechen von Kindern und Jugendlichen, wenn auf Grund der Gesamtumstände von einem Gewalt- oder Sexualmotiv auszugehen ist,
- e. Entführungen (ohne elterliche Kindesentführung und ohne Entziehen von Unmündigen durch Inhaber der elterlichen Gewalt),
- f. Tierquälerei im Sinn von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben a und b des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (Stand 1. September 2008; TSchG¹), wenn auf Grund der Gesamtumstände von einem Gewalt- oder Sexualmotiv auszugehen ist.

2. Organisation, Zuständigkeiten

Art. 4 *Grundsatz*

¹ Mit dem Betrieb von ViCLAS werden ausschliesslich bestehende Ermittlungsdaten aus kommunalen beziehungsweise kantonalen polizeilichen Untersuchungen kantonsübergreifend verarbeitet und analysiert.

² In ViCLAS werden standardmässig alle verfügbaren ermittlungsrelevanten Informationen zu den nachfolgenden Bereichen aufgenommen:

- a. Angaben über die Täterschaft und ihre Lebenssituation,
- b. Angaben über die Opfer und deren Lebenssituation,
- c. Angaben über Täter-Opferbeziehung,
- d. Angaben zur Tat und zur Vorgehensweise der Täterschaft,
- e. Angaben zu Verletzungen und Todesursachen,

¹ SR 455

- f. Angaben über die Tatorte,
 - g. Art der verwendeten Waffen und Gegenstände,
 - h. Angaben zu Fahrzeugen, die in einem Zusammenhang mit der Tat und/oder der Täterschaft stehen.
- ³ Absatz 2 ist ebenso anwendbar auf polizeilich ermittelte, jedoch nicht oder noch nicht gerichtlich beurteilte Daten.

Art. 5 *Organisation*

¹ Der Betrieb des Analysesystems ViCLAS wird durch die Kantonspolizei Bern als Zentralstelle und als verantwortliche Lizenznehmerin der Royal Canadian Mounted Police (RCMP) gewährleistet.

² Die Zentralstelle ViCLAS wird im Betrieb durch fünf regionale Aussenstellen unterstützt. Diese Aussenstellen werden durch je einen Vertreterkanton der bestehenden vier Polizeikonkordate sowie die Kantons- oder Stadtpolizei Zürich besetzt. Die Aussenstellen sind für die Bearbeitung und Analyse der Fälle der Kantone ihres Konkordates zuständig.

³ Jeder Kanton bezeichnet zwei Koordinatoren, welche für den Informationsaustausch mit den Aussenstellen beziehungsweise der Zentralstelle zuständig sind.

⁴ Die strategische Leitung von ViCLAS wird durch den Lenkungsausschuss ViCLAS wahrgenommen. Diesem gehören der Chef bzw. Chefin Kriminalabteilung der Zentralstelle (Vorsitz) und die Chefs bzw. Chefinnen der Kriminalpolizeien der fünf Aussenstellen an. Der Lenkungsausschuss ist der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS) rechenschaftspflichtig. Diese übt die Aufsicht über die Einhaltung der Vereinbarung aus.

3. Betrieb und Datenschutz

Art. 6 *Informationsaustausch*

¹ Die beteiligten Kantone sind ermächtigt, die unter Artikel 3 und 4 bezeichneten Daten gemäss den Grundsätzen von Artikel 8 gegenseitig auszutauschen, in einem zentralen System zu speichern sowie elektronisch auszuwerten.

² Die Vereinbarungspartner haben sämtliche ViCLAS-relevanten Daten der gemäss Artikel 5 zuständigen Aussenstelle mitzuteilen.

Art. 7 *Betriebsbewilligung*

Das Datenbearbeitungssystem wird von der Kantonspolizei Bern für die ganze Schweiz betrieben. Der Betrieb des Analysesystems ViCLAS wird mit der Betriebsbewilligung des Regierungsrates des Kantons Bern gemäss Artikel 52 Absatz 5 des Polizeigesetzes des Kantons Bern vom 8. Juni 1997 (PolG²) geregelt.

Art. 8 *Speicherung und Datenpflege*

¹ Die physische Speicherung der ViCLAS-Daten erfolgt ausschliesslich bei der Zentralstelle.

² Bezüglich der Datenpflege in ViCLAS gelten die folgenden Grundsätze:

- a. Die Aussenstellen können ihre eigenen Daten mutieren und haben ein Leserecht für die Daten der anderen Aussenstellen sowie der Zentralstelle.
- b. Das Recht, den ganzen Datensatz, d.h. auch die Daten der fünf ViCLAS Aussenstellen zu mutieren, kommt ausschliesslich der Zentralstelle zu.
- c. Die Löschung erfolgt durch die Zentralstelle.

Art. 9 *Verantwortlichkeit*

Die Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes und die Gewährleistung der Datensicherheit liegt beim Polizeikommandanten beziehungsweise bei der Polizeikommandantin des Kantons Bern. Die ViCLAS-Mitarbeiter und -Mitarbeiterinnen der Zentralstelle sowie der Aussenstellen sind daneben auch persönlich für die Einhaltung der Anliegen und Vorgaben des Datenschutzes verantwortlich.

Art. 10 *Akteneinsichtsrecht*

¹ Verlangt eine Person nach Massgabe des anwendbaren kantonalen Datenschutzrechts Auskunft oder Einsicht in die von der Polizei über sie bearbeiteten Daten, ist die zuständige kantonale Polizeibehörde zur Weiterleitung des Gesuchs als Teilgesuch an die zuständige Aussenstelle verpflichtet, wenn

- a. sich aus den bearbeiteten Daten Anhaltspunkte für einen ViCLAS-Eintrag ergeben oder
- b. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dies verlangt.

² BSG 551.1

² Es ist zulässig, Gesuche um Auskunft und Einsicht unmittelbar an die Aussenstelle oder die Zentralstelle zu richten.

³ Die Aussenstelle hat das Gesuch stets an die Zentralstelle weiterzuleiten.

⁴ Die Zentralstelle behandelt das Gesuch und gibt dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin Auskunft oder Einsicht. Bestehen für das Auskunfts- und Einsichtsrecht vor der zuständigen kantonalen Polizeibehörde Einschränkungen, hat die Zentralstelle diese zu beachten.

Art. 11 *Berichtigung von Daten*

¹ Jede Person hat Anspruch darauf, dass Personendaten, die über sie in ViCLAS unrichtig erfasst worden sind oder nicht notwendig sind, berichtigt oder vernichtet werden.

² Zur Vornahme der Berichtigung zuständig ist die Zentralstelle.

Art. 12 *Verfahren und Rechtsschutz*

¹ Die im Zusammenhang mit ViCLAS stehenden Auskunfts- und Berichtigungsgesuche sowie alle anderen im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung stehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche richten sich - soweit diese Vereinbarung keine abweichenden Regelungen enthält - nach dem Datenschutzgesetz des Kantons Bern vom 19. Februar 1986 (KDSG³).

² Zuständige Datenaufsichtsstelle ist die Datenaufsichtsstelle des Kantons Bern.

Art. 13 *Löschung von Daten*

¹ Die in ViCLAS erfassten Datensätze werden gemäss den nachfolgenden Fristen gelöscht:

- a. Die Datensätze werden im Analysesystem grundsätzlich 40 Jahre ab Eingabe gespeichert. Die Daten werden nach dieser Frist oder nach Ableben der Tatbeteiligten gelöscht.
- b. Die Frist kann in Fällen erheblicher Wiederholungsgefahr und in Absprache mit der betroffenen Polizei auf Antrag der Zentralstelle durch die zuständige richterliche Behörde des betreffenden Kantons um jeweils fünf Jahre verlängert werden.
- c. Bei Wiederholungstätern ist für den Beginn des Fristenlaufs das letzte im Analysesystem erfasste Delikt massgebend.

³ BSG 152.04

- d. Der Fristenlauf steht still während dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer stationären Massnahme.
- e. Die gespeicherten Datensätze über die (mutmassliche) Täterschaft sind von Amtes wegen zu löschen:
 - unter Vorbehalt von Buchstabe f nach einem Freispruch bezüglich der Daten, welche diesen Freispruch betreffen, oder
 - sobald gegen einen (mutmasslich) Tatbeteiligten ein Verdacht definitiv ausgeräumt ist.
- f. Erfolgte ein Freispruch oder die Verfahrenseinstellung wegen Schuldunfähigkeit des Täters, so wird bezüglich der Datenlöschung gemäss den Grundsätzen von Buchstaben a bis d vorgegangen.

² Für Daten von Opfern und bei Registrierungen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d überprüft die Zentralstelle auf Gesuch hin unabhängig von den festgelegten Fristen, ob die vorhandenen Daten noch benötigt werden. Alle nicht mehr benötigten Daten werden im Analysesystem gelöscht. Daten von Opfern können auf Gesuch anonymisiert werden.

³ Die Behörden, die für die Meldung der löschungspflichtigen Daten beziehungsweise des Friststillstands während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder einer Massnahme zuständig sind, werden durch das kantonale Recht bestimmt.

4. Finanzierung

Art. 14 *Kostenregelung*

¹ Die Kantonspolizei Bern trägt sämtliche aus dem Betrieb der Zentralstelle resultierenden Personal- und Infrastrukturkosten.

² Die Betriebs- und Investitionskosten der Aussenstellen werden durch die an der jeweiligen Aussenstelle angeschlossenen Kantone oder durch das Polizeikonkordat des entsprechenden Aussenstellenstandorts getragen.

³ Anfallende Lizenzkosten sowie vom Lenkungsausschuss beschlossene Ausgaben für systembedingte Erneuerungen und Anschaffungen werden auf die Vereinbarungspartner proportional zur Einwohnerzahl aufgeteilt.

5. Schlussbestimmungen

Art. 15 *Beitritt und Kündigung*

¹ Jeder Kanton kann der Vereinbarung jederzeit beitreten. Der Beitritt wird sofort wirksam.

² Jeder Vertragspartner kann seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen. Ein Austritt hat keinen Einfluss auf den bis dahin eingegebenen Datenbestand.

³ Das Beitritts-gesuch sowie die Kündigung sind an die KKJPD zu richten.

Art. 16 *Vollzug*

¹ Die Kantone erlassen die zum Vollzug dieser Vereinbarung erforderlichen Bestimmungen.

² Die Polizeikonkordate bestimmen die für sie zuständige Aussenstelle gemäss Art. 5 Abs. 2.

Art. 17 *Inkrafttreten*

¹ Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald ihm der Kanton Bern sowie mindestens zwei weitere Kantone beigetreten sind.

² Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner.

Art. 18 *Notifikation an den Bund*

Das Generalsekretariat der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) informiert die Bundeskanzlei über die vorliegende Vereinbarung. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 27o RVOV (SR 172.010.1).

Art. 19 *Fürstentum Liechtenstein*

Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten der anderen Vereinbarungspartner zu.

Art. 20 *Rechtspflege*

¹ Für allfällige, sich aus der Anwendung und Auslegung dieser Vereinbarung ergebende Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen wird ein Schiedsgericht eingesetzt.

² Schiedsgerichtsinstanz ist der Vorstand der KKJPD.

³ Die Bestimmungen des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969⁴ finden Anwendung.

⁴ Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

⁵ Für besondere Fälle kann es ein unabhängiges Schiedsgericht einsetzen.

Art. 21 *Übergangsbestimmungen*

¹ Auf die seit der operativen Inbetriebnahme von ViCLAS per Mai 2003 im Analysesystem erfassten Daten findet die vorliegende Vereinbarung sinngemässe Anwendung. Die entsprechenden Daten bleiben gespeichert und dürfen unter Einhaltung der in dieser Vereinbarung aufgestellten Grundsätze verwendet werden.

² Eine Neuerofassung von Daten für Vorkommnisse nach Art. 3, welche sich vor Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung ereignet haben, ist für Tötungsdelikte bis 1978 und für Sexualdelikte bis 1993 möglich, sofern eine ViCLAS-Relevanz gegeben ist und die Daten in einer verwertbaren Qualität vorliegen.

³ Daten, welche nach dem massgeblichen kantonalen Recht bereits gelöscht sein müssten, dürfen in ViCLAS nicht erfasst werden.

⁴ Vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung bereits erfasste Daten sind zu löschen, wenn sie gemäss den in dieser Vereinbarung aufgestellten Grundsätzen nicht neu erfasst werden dürfen.

⁵ Daten von Vorkommnissen nach Art. 3, welche sich vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung ereignet haben, dürften nur dann neu erfasst werden, sofern diese den in dieser Vereinbarung aufgestellten Grundsätzen nicht widersprechen.

⁴ BSG 279.2

Ausführungsbestimmungen zur interkantonalen Vereinbarung (bzw. Konkordat) über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat)

vom 6. Juli 2010

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung der interkantonalen Vereinbarung (bzw. Konkordat) über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April 2009 (ViCLAS-Konkordat)¹,

gestützt auf Artikel 75 Ziffer 1 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968²,

beschliesst:

I. Zuständigkeiten

Art. 1 *Verwaltungsgericht*

Das Verwaltungsgericht ist das zuständige Gericht im Sinne von Art. 13 Abs. 1 Bst. b des ViCLAS-Konkordats.

Art. 2 *Kantonspolizei*

¹ Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant bezeichnet aus dem Polizeikorps zwei Personen als Koordinatorinnen oder Koordinatoren im Sinne von Art. 5 Abs. 3 des ViCLAS-Konkordats.

² Der Kriminaltechnische Dienst der Kantonspolizei ist Meldestelle im Sinne von Art. 13 Abs. 3 des ViCLAS-Konkordats.

¹ GDB ...

² GDB 101

II. Schlussbestimmung

Art. 3 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. August 2010 in Kraft.

Sarnen, 6. Juli 2010

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Wallimann
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

Sicherheits- und Justizdepartement

Betreibung und Konkurs. Neuauflage Kollokationsplan

Im Konkursverfahren über die *Trusca AG*, Bitzighoferstrasse 9, 6060 Sarnen, liegt infolge Zulassung einer nachträglichen Forderung der abgeänderte Kollokationsplan den beteiligten Gläubigern beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des abgeänderten Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen beim Kantonsgericht Obwalden, seit Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt, anhängig zu machen, andernfalls der neu aufgelegte Kollokationsplan als anerkannt betrachtet wird.

Sarnen, 15. Juli 2010

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Vorläufige Konkurseröffnungsanzeige

Am 7. Juli 2010 wurde über die *SRM Investment AG*, Industriestrasse 21, 6055 Alpnach Dorf, durch Verfügung des Kantonsgerichtspräsidenten II des Kantons Obwalden zufolge Überschuldungsanzeige nach Art. 725 Abs. 2 OR der Konkurs eröffnet.

Der Gemeinschuldnerin als auch Dritten ist es untersagt, über die zur Konkursmasse gehörenden Vermögenswerte zu verfügen. Zur Konkursmasse gehörende Forderungen können nicht mehr durch Zahlung an die Schuldnerin getilgt werden.

Allfällige Drittansprüche an den Konkursaktiven sind umgehend beim Konkursamt Obwalden anzumelden.

Die Publikation betreffend Art des Verfahrens, Eingabefrist usw. erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Sarnen, 15. Juli 2010

Betreibung und Konkurs

Volkswirtschaftsdepartement

Registrierte arbeitslose Personen

Beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum Ob- und Nidwalden (RAV OW/NW) waren

Ende Juni 454 (*Vormonat 487*) *stellensuchende Personen* aus dem Kanton Obwalden gemeldet.

Davon sind *255 Personen (Vormonat 262) erwerbslos*.

Die Arbeitslosenquote beträgt 1,5 Prozent (CH 06.2010 3,7; OW 06.2009 1,5; CH 06.2009 3,6) (SECO, Pressedokumentation 8. Juli 2010)

Sollten Sie eine offene Stelle zu besetzen haben, setzen Sie sich bitte mit dem *Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum Ob- und Nidwalden*, Landweg 3, 6052 Hergiswil, in Verbindung (Telefon 041 632 56 26, Fax 041 632 56 27).

Sarnen, 13. Juli 2010

Amt für Arbeit

Landwirtschaft. Sömmerungsbeiträge 2010

Rechtsgrundlagen:

Die Ausrichtung von Sömmerungsbeiträgen basiert auf der Sömmerungsbeitragsverordnung des Bundes (SöBV; SR 910.133)

Bewirtschaftungsanforderungen (Auszug Art. 12 - 19 der SöBV)

Die Sömmerungs-, Hirten- und Gemeinschaftsweidebetriebe müssen sachgerecht und umweltschonend bewirtschaftet werden. Enthält ein allfälliger Bewirtschaftungsplan weitergehende Anforderungen und Vorgaben, so sind diese massgebend. Insbesondere sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) Die Sömmerungstiere müssen in eingezäunter Weide gehalten oder mindestens einmal pro Woche kontrolliert werden.
- b) Nicht beweidbare Flächen sind durch geeignete Massnahmen vor dem Tritt und Verbiss der Weidetiere zu schützen.
- c) Naturschutzflächen müssen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden.
- d) Die Düngung der Weideflächen muss auf eine ausgewogene und artenreiche Zusammensetzung der Pflanzenbestände und auf eine massvolle und abgestufte Nutzung ausgerichtet sein. Es sind nur alpeigene Dünger einzusetzen. Stickstoffhaltige Mineraldünger, Klärschlamm und alp fremde flüssige Dünger dürfen nicht ausgebracht werden. Für die Zufuhr von alpfremden Düngern ist die Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle notwendig, die nur in Ausnahmefällen erteilt wird. Jede Düngerzufuhr ist aufzeichnungspflichtig.

- e) Die Weiden sind vor Verbuschung und Vergandung zu schützen. Probempflanzen wie Blacken, Weisses Germer und Kreuzkräuter sind zu bekämpfen, insbesondere ist die Ausbreitung zu verhindern. Herbizide dürfen zur Einzelstockbehandlung eingesetzt werden. Flächenbehandlungen dürfen nur im Rahmen eines Sanierungsplanes vorgenommen werden. Dazu ist eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle einzuholen.
- f) Raufutterzufuhr ist nur zur Überbrückung witterungsbedingter Ausnahmesituationen erlaubt. Die Menge ist je Normalstoss (NST) limitiert. Für gemolkene Tiere sind festgelegte Raufuttergaben nach Normalstoss erlaubt. Die Aufzeichnungspflicht im Futterjournal ist Bedingung.
- g) Kraftfutter darf Schweinen nur als Ergänzung zu alpeigenen Milchnebenprodukten verfüttert werden und ist aufzeichnungspflichtig.
- h) Gebäude, Anlagen und Zufahrten sind ordnungsgemäss zu unterhalten.

Nach Artikel 24 der SöBV werden pro Jahr eine Anzahl der Alpbetriebe auf diese Anforderungen kontrolliert. Überprüft werden zudem diejenigen Betriebe, bei denen im Vorjahr Mängel festgestellt wurden und jene Betriebe, die zum ersten Mal Sömmerungsbeiträge beanspruchen. Nichteinhaltung der Bewirtschaftungsanforderungen kann zu Sanktionen und Beitragskürzungen führen.

Gesuchseinreichung

Die Bewirtschafter/Bewirtschafterinnen von Sömmerungsbetrieben, Hirtenbetrieben und Gemeinschaftsweidebetrieben reichen dem Kanton jährlich bis zum 31. Juli ein Gesuch um Sömmerungsbeiträge ein. Dabei sind folgende Angaben zu machen:

- die Kategorie und die Anzahl der gesömmerten Tiere;
- das Auffuhrdatum;
- das voraussichtliche Abfahrtsdatum;
- allfällige Veränderungen bei der nutzbaren Weidefläche;
- die Bestätigung der Richtigkeit der Angaben durch den Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin.

Massgebend für die Alters-Kategorien-Zuteilung der Sömmerungstiere sind jeweils die Verhältnisse am 25. Juli.

Wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr in Bezug auf die Bewirtschaftung betr. Bewirtschafter/in, welche eine Neuverfügung des Normalbesatzes bedingen, sind bis 31. Juli 2010 dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt zu melden.

Weitere Informationen

Die gesetzlichen Unterlagen (Sömmerungsbeitragsverordnung) und das Alpjournal können beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt angefordert werden. Allen Bewirtschaftern/Bewirtschafterinnen oder den für die Meldung Verantwortlichen wird ca. Mitte Juli 2010 das Gesuchsformular für die Sömmerungsbeiträge 2010 per Post zugestellt. Alpbetriebe, die allenfalls beitragsberechtigt sind und bis zum 22. Juli 2010 kein Gesuchsformular er-

halten, können sich bei der zuständigen Amtsstelle melden. *Das ausgefüllte Formular ist unbedingt bis zum 31. Juli 2010 beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt einzureichen.*

TVD-Meldepflicht von Rinderbewegungen für Sömmerungsbetriebe

Seit zwei Jahren besteht bei den Sömmerungsbetrieben für alle Bewegungen der Tiere der Rindergattung die Meldepflicht an die TVD. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Meldungen kann seitens der Bewirtschafter überprüft werden:

- durch Ausdruck einer Tierliste über Internet oder
- durch Anfordern einer Tierliste über die TVD-Helpdesk
Telefon 031 996 81 22.

Die Überprüfung soll sinnvollerweise zum Zeitpunkt der Sömmerungsviehzählung (25. Juli) erfolgen. Allfällig festgestellte Fehler sind mit der TVD zu bereinigen und verhindern somit spätere, aufwändige Nachbearbeitungen.

Wichtiger Hinweis für die Labelproduktion: Werden Tiere direkt ab dem Sömmerungsbetrieb über den öffentlichen Schlachtviehmarkt für die Labelproduktion verkauft, sollten diese unbedingt zuerst auf dem Heimbetrieb angemeldet werden. Der Verkauf hat anschliessend ab dem Heimbetrieb zu erfolgen.

Sarnen, 14. Juli 2010

Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Bildungs- und Kulturdepartement

Kantonsbibliothek

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Freitag 14.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch 13.30 – 19.00 Uhr

Donnerstag geschlossen

Samstag 09.30 – 12.00 Uhr

Bibliotheksferien: Samstag, 17. Juli 2010, bis und mit Samstag, 7. August 2010, ist die Kantonsbibliothek geschlossen.

www.kantonsbibliothek.ow.ch

Sarnen, 15. Juli 2010

**Abteilung Kultur
Kantonsbibliothek**

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindegemeinden öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

25. August 2010 (Fristenstillstand, Gerichtsferien)

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Giswil

Bauherrschaft: Kanton Luzern, Dienststelle Landwirtschaft und Wald,
Centralstrasse 33, Sursee
Objekt: Rückführung in ursprünglichen Zustand und Regeneration
Ort: Parzelle 1212, Oberteufimatt, Giswil
Zone: Wald (W), überlagerte Zone(n): BLN Gebiet 1608,
Moorlandschaften Glaubenberg, Planungszone nach RRB
Nr. 101/2005, Naturgefahren W1, Gewässerschutzbereich
Zone UeB

Sonder-
bewilligung: Raumplanerische Ausnahmebewilligung.

Engelberg

Bauherrschaft: Jozo und Slavica Sobic, Dorfstrasse 53a, Engelberg
Objekt: Balkonverglasung 2. OG
Ort: Parzelle 2175, Dorfstrasse 53a, Engelberg
Zone: W3, Planungszone Hochwasserschutz
nach RRB Nr. 101/2005, Gewässerschutzbereich Au,
überlagert mit geringer Gefährdung

Bauherrschaft: Tofra AG, Schlegelmattli 19, 6373 Ennetbürgen
Objekt: Abänderungseingabe/Balkonverbreiterung 1. OG,
Fenstereingabe EG und UG, Änderung Umgebungs-
gestaltung
Ort: Parzelle 2053, Birkenstrasse 68, Engelberg
Zone: W2A, Planungszone Hochwasserschutz
nach RRB Nr. 101/2005, Gewässerschutzbereich Au,
überlagert mit geringer und mittlerer Gefährdung

Bauherrschaft: Ernst Burch, Studentenweg 15, Engelberg
Objekt: Anbau Glasvordach, Teilrückbau best. Dach
Ort: Parzelle 466, Studentenweg 15, Engelberg
Zone: W2B, Gewässerschutzbereich Au

Sarnen, 15. Juli 2010

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Verschiedene Anzeigen

Kollokationsplan im Nachlassverfahren mit Vermögensabtretung.

SchKG 321

Publikationsdatum SHAB: 14. Juli 2010

1. Schuldnerin: *Tiffany's Immobilien AG, c/o Gewerbe-Treuhand AG, Eichwaldstrasse 13, Luzern, 6060 Sarnen*
2. Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage nach erfolgter Publikation
3. Bemerkungen: Im Nachlassstundungsverfahren der Tiffany's Immobilien AG, Sarnen, liegt der Kollokationsplan mit dem Lastenverzeichnis betreffend das Grundstück Nr. 1814/GB Ehrendingen sowie das Inventar den beteiligten Gläubigern bei der Gewerbe-Treuhand AG, Eichwaldstrasse 13, Luzern, als Liquidatorin zur Einsicht auf.

Die Akten können während 20 Tagen, vom 15. Juli 2010 bis 4. August 2010, auf telefonische Voranmeldung hin zu den normalen Bürozeiten eingesehen werden. Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplans und des Lastenverzeichnisses sind innert 20 Tagen, Beschwerden auf Anfechtung des Inventars oder des Kollokationsplans/Lastenverzeichnisses innert zehn Tagen seit der Bekanntmachung der Aktenauflage im Schweizerischen Handelsamtsblatt beim zuständigen Gericht einzureichen. Erfolgt keine Anfechtung, so werden Kollokationsplan und Lastenverzeichnis rechtskräftig.

Luzern, 15. Juli 2010

**Gewerbe-Treuhand AG
6002 Luzern**

Auflage öffentliches Inventar

Das öffentliche Inventar über den Nachlass von *Werner Walter Röthlin*, geb. 21.10.1951, von Zürich und Kerns OW, gest. 26.03.2010, wohnhaft gewesen in Wetzikon, liegt den Beteiligten beim unterzeichnenden Notariat bis zum 23. August 2010 zur Einsicht auf.

Wetzikon, 14. Juli 2010

Notariat Wetzikon

Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

25. Juni 2010

GENIUM FINANCIAL MANAGEMENT AG, in Alpnach, CH-020.3.028.757-6, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 232 vom 28. November 2008, Seite 11, Publ. 4754420). Firma neu: GENIUM FINANCIAL MANAGEMENT AG in Liquidation. Die Gesellschaft wurde mit Beschluss der Generalversammlung vom 8. Juni 2010 aufgelöst. Liquidationsadresse: c/o Kämpfen Bösiger Theiler & Partner, Gerechtigkeitsgasse 23, 8001 Zürich. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Rilling, Rolf, deutscher Staatsangehöriger, in Basel, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift; Wissler, Edgar, deutscher Staatsangehöriger, in Freiburg (DE), Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Fontana Schümperli, Verena, von Wäldi, in Obersiggenthal, Liquidatorin, mit Einzelunterschrift; Keller, Thomas, von Buch SH, in Marthalen, Liquidator, mit Einzelunterschrift.

25. Juni 2010

Marica SA, in Sarnen, CH-140.3.000.795-8, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 46 vom 6. März 2008, Seite 11, Publ. 4374304). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Unitas Treuhandgesellschaft, Zweigniederlassung Wollerau, in Wollerau (CH-130.0.002.902-8), Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Acoma Treuhand AG, in Freienbach (CH-130.3.007.935-2), Revisionsstelle.

25. Juni 2010

TRADITIONSHAUS AG, in Engelberg, CH-170.3.033.056-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 223 vom 17. November 2009, Seite 12, Publ. 5346442). Domizil neu: Die Gesellschaft hat ihr Domizil eingebüsst.

28. Juni 2010

Elias Birve GmbH, in Sarnen, CH-140.4.003.411-2, Ruggerli 1, 6062 Wilen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 25. Juni 2010. Zweck: Zweck der Gesellschaft ist die Ausführung aller mit der Baubranche im Zusammenhang stehenden Arbeiten, insbesondere im Bereich Maurerarbeiten und Gartenbau sowie im Weiteren die Erstellung von Möbeln und Objekten aller Art aus Holz. Die Gesellschaft kann zudem Dienstleistungen aller Art im Outdoorbereich erbringen, insbesondere im Bereich Schlittenhunde- und Schneeschuhtouren. Nebenzwecke siehe Statuten. Stammkapital: CHF 20'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Gründererklärung vom 25. Juni 2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte

Revision. Eingetragene Personen: Birve, Elias, von Luzern, in Wilen (Sarnen), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen von je CHF 1'000.–.

28. Juni 2010

fortu AG, in Sarnen, CH-140.3.003.630-1, Gartenstrasse 1, 6060 Sarnen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 25. Juni 2010. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Herstellung durch eigene oder fremde Produktion, die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf von Batterien, Batteriezellen und allen damit zusammenhängenden Produkten. Nebenzwecke siehe Statuten. Aktienkapital: CHF 100'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.–. Aktien: 100'000 Namenaktien zu CHF 1.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen über Brief oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Eingetragene Personen: Gasser, Karl, von Lungern, in Sarnen, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Langloh, Dr. Christopher, von Chironico, in Basel, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Meister, Dr. Roger, von Lohn SH und Opfertshofen SH, in Zürich, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Ernst & Young AG, in Basel (CH-270.3.012.140-6), Revisionsstelle.

28. Juni 2010

Martin Rohrer V&R GmbH, in Sachseln, CH-140.4.003.412-8, Brünigstrasse 62, 6072 Sachseln, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 24. Juni 2010. Zweck: Der Zweck der Gesellschaft ist der Verkauf und der Reparaturservice von Reinigungsgeräten, die Erbringung von Dienstleistungen in diesem Bereich und der Handel mit Waren aller Art, insbesondere auch der Import und Export von Handelswaren. Nebenzwecke siehe Statuten. Stammkapital: CHF 20'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Gründererklärung vom 24. Juni 2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Rohrer, Martin, von Sachseln, in Sachseln, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen von je CHF 100.–.

28. Juni 2010

HAAS YACHTING AG, bisher in Stans, CH-150.3.003.067-8, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 226 vom 20. November 2008, Seite 13, Publ. 4740552). Statutenänderung: 24. Juni 2010. Sitz neu: Alpnach. Domizil neu: Bitzistrasse 13, 6055 Alpnach Dorf. Zweck: Zweck der Gesellschaft ist die internationale Vermarktung, das Management, die Vermietung sowie der Kauf und Verkauf von Yachten. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen, fer-

ner Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmungen beteiligen oder sich mit diesen zusammenschliessen. Sie kann insbesondere auch Immobilien erwerben und veräussern. Aktienkapital: CHF 100'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.–. Aktien: 100 Inhaberaktien zu CHF 1'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen: Sofern der Gesellschaft die Namen und Adressen aller Aktionäre bekannt sind und das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, können die Mitteilungen an die Aktionäre auch durch eingeschriebenen Brief erfolgen. In diesem Fall kann die Publikation im SHAB unterbleiben. Gemäss Erklärung des Verwaltungsrates vom 19. Juni 2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. [Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Balmer-Etienne AG, in Stans (CH-150.9.000.172-8), Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Haas, Manfred, deutscher Staatsangehöriger, in Alpnach, Präsident, mit Einzelunterschrift [bisher: in Stans]; Haas, Alexandra, französische Staatsangehörige, in Alpnach, Mitglied, mit Einzelunterschrift [bisher: in Stans].

28. Juni 2010

HAKOM Marketing GmbH, bisher in Zürich, CH-020.4.029.211-8, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 27 vom 9. Februar 2010, Seite 27). Statutenänderung: 18. Juni 2010. Sitz neu: Sarnen. Domizil neu: Tulpenweg 2, 6060 Sarnen. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt das Marketing und den Vertrieb von Telekommunikationsdienstleistungen, den Vertrieb von Werbegutscheinen sowie die Beratung und den Vertrieb von verschiedenen Kreditkarten und Pay-TV. Sie kann alle mit dem Zweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehenden Geschäfte tätigen, Patente und Lizenzen sowie Liegenschaften erwerben und veräussern, Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmungen beteiligen. Stammkapital: CHF 20'000.–. Qualifizierte Tatbestände: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung das Geschäft der im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma Hardy Buschle, Marketing und Vertrieb, in Zürich, gemäss Übernahmebilanz per 31. Dezember 2003 mit Aktiven von CHF 103'406.95 und Passiven von CHF 67'408.30, wofür CHF 20'000.– auf das Stammkapital angerechnet und CHF 15'998.65 als Forderung gutgeschrieben werden [wie bisher]. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen neu: Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Geschäftsstelle: Flurstrasse 93, 8047 Zürich [wie bisher]; [Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Lufida Revisions AG (CH-100.3.007.813-6), in Luzern, Revisionsstelle [wie bisher]; Buschle, Hardy, deutscher Staatsangehöriger, in Zürich, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen von je CHF 1'000.– [bisher: mit einem Stammanteil von CHF 19'000.– und mit einem Stammanteil von CHF 1'000.–]. Zweigniederlassung: Basel (CH-270.9.001.266-0) [wie bisher].

28. Juni 2010

HEXAGON Consulting AG, in Sarnen, CH-140.3.003.282-1, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 188 vom 29. September 2008, Seite 13, Publ. 4668010). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Märki, Martin A., von Küsnacht ZH, in Männedorf, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Vogel, Dr. Manuel, von Zürich und Luzern, in Buonas (Risch), einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift.

29. Juni 2010

Birrer Bruno Bau AG, in Sachseln, CH-140.3.000.183-2, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 48 vom 10. März 2010, Seite 12, Publ. 5534584). Statutenänderung: 25. Juni 2010. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt das Erbringen von Dienstleistungen in den Bereichen Bau und Immobilien. Weiter kann sie Liegenschaften kaufen, verwalten und verkaufen sowie Immobilienprojekte planen und realisieren. Vollständige Zweckumschreibung siehe Statuten. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen im Publikationsorgan. Sie können durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre erfolgen, falls das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. Gemäss Erklärung des Verwaltungsrates vom 25. Juni 2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. [Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: BDO AG, in Sarnen (CH-140.9.000.643-5), Revisionsstelle. Zweigniederlassung: [gestrichen: Giswil].

29. Juni 2010

Marketix AG, in Engelberg, CH-100.3.010.618-9, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 224 vom 19. November 2007, Seite 11, Publ. 4206106). Die Gesellschaft wird infolge Sitzverlegung nach Luzern im Handelsregister des Kantons Luzern eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

29. Juni 2010

Martin Braun SA, in Sarnen, CH-670.3.003.946-3, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 131 vom 10. Juli 2009, Seite 21, Publ. 5130722). Domizil neu: Die Gesellschaft hat ihr Domizil eingebüsst.

29. Juni 2010

Nexea Holding AG (Nexea Holding SA) (Nexea Holding Ltd), bisher in Zug, CH-170.3.027.541-5, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 234 vom 2. Dezember 2009, Seite 21). Statutenänderung: 25. Juni 2010. Sitz neu: Engelberg. Domizil neu: Schwandstrasse 89, 6390 Engelberg. Zweck neu: Direkter oder indirekter Erwerb, Verwaltung und Veräusserung von Beteiligungen jeglicher Art an börsenkotierten und nicht börsenkotierten in- und ausländischen Gesellschaften ohne Rücksicht auf Risikodiversifikation; die Gesellschaft ist eine reine Holding- und Beteiligungsgesellschaft ohne eigene oder andere

kommerzielle Aktivitäten mit dem Zweck der Vermögensverwaltung für eigenes Vermögen. Die Gesellschaft übernimmt keine aktive Rolle im Management ihrer Tochtergesellschaften oder Beteiligungen. Die Gesellschaft ist keine Publikumsgesellschaft. Die Gesellschaft kann alles unternehmen um ihre Rechte zu wahren und alle Transaktionen tätigen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem oder der Förderung des Gesellschaftszweckes stehen. Vollständige Zweckumschreibung siehe Statuten. Aktienkapital: CHF 2'000'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 2'000'000.–. Aktien: 2000 Inhaberaktien zu CHF 1000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die der Verwaltung bekannten Aktionäre bzw. durch Publikation im SHAB, dem Publikationsorgan der Gesellschaft. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Peter Stadler Treuhand AG, in Baar (CH-170.3.030.345-5), Revisionsstelle [wie bisher]; Hager, Rainer, von Zug, in Zug, Präsident, mit Einzelunterschrift [wie bisher]; Girardet, Alain, von Crissier und Suchy, in Unterägeri, Sekretär und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift [wie bisher]; von Planta, Dr. Thomas, von Basel, in Zürich, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien [wie bisher].

29. Juni 2010

Verein Zukunft für Ostafrika, in Alpnach, CH-140.6.002.545-1, Verein (SHAB Nr. 136 vom 17. Juli 2006, Seite 13, Publ. 3469086). Domizil neu: Der Verein hat sein Domizil eingebüsst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schlag, Denise, deutsche Staatsangehörige, in Ebikon, Präsidentin, mit Einzelunterschrift [bisher: in Alpnach].

29. Juni 2010

Waser & Partner AG, in Engelberg, CH-140.3.002.980-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 13 vom 19. Januar 2007, Seite 9, Publ. 3733194). Statutenänderung: 28. Juni 2010. Gemäss Erklärung des Verwaltungsrates vom 28. Juni 2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. [Nicht publikationspflichtige Statutenänderungen]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Odermatt, Christof, von Dallenwil, in Horw, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; CQC Creative Quality Consult AG, in Risch, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Waser, Marcel, von Engelberg, in Engelberg, Präsident, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Odermatt, Thomas, von Dallenwil, in Engelberg, Mitglied, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien].

29. Juni 2010

THE-SPORTCLUB.COM, Trawnika, in Sarnen, CH-140.1.002.925-8, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 68 vom 8. April 2009, Seite 13, Publ. 4964726). Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

30. Juni 2010

Baumeler Leitungsbau AG, in Kerns, CH-140.9.002.738-7, Boll, 6064 Kerns, Zweigniederlassung (Neueintragung). Firma Hauptsitz: Baumeler Leitungsbau AG (CH-140.3.003.535-5). Rechtsform Hauptsitz: Aktiengesellschaft. Hauptsitz: Luzern.

30. Juni 2010

LAGI Verwaltungs AG, in Kerns, CH-140.3.003.631-6, Chlewigenring 2, 6064 Kerns, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 29. Juni 2010. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt das Halten und Verwalten von Beteiligungen und Wertschriften aller Art. Nebenzwecke siehe Statuten. Aktienkapital: CHF 100'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.–. Aktien: 100 Inhaberaaktien zu CHF 1'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen im Publikationsorgan. Sie können durch Brief erfolgen, sofern dem Verwaltungsrat Namen und Adressen aller Aktionäre bekannt sind und das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. Gemäss Gründererklärung vom 29. Juni 2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Ettlín-Burch, Esther, von Kerns, in Kerns, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift.

30. Juni 2010

Baumeler Leitungsbau AG, bisher in Luzern, CH-100.3.004.543-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 81 vom 27. April 2005, Seite 8, Publ. 2811404). Statutenänderung: 29. Juni 2010. Vermögensübertragung: Die Gesellschaft überträgt gemäss Vertrag vom 29. Juni 2010 Aktiven von CHF 7'027'120.42 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 7'026'120.42 auf die Baumeler Leitungsbau AG Kerns, in Kerns (neu: Baumeler Leitungsbau AG, in Luzern) (CH-140.3.003.535-5). Gegenleistung: CHF 1'000. Firma neu: Baumeler Immobilien AG. Sitz neu: Kerns. Domizil neu: Boll, 6064 Kerns. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Bau von Leitungen aller Art, insbesondere die Erstellung von Kabelanlagen und Elektroinstallationen sowie elektrotechnische Beratungen. Ferner kann die Gesellschaft eine Werkstatt betreiben, insbesondere eine mechanische Werkstatt. Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte durchzuführen, welche mit diesem Geschäftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen oder ihn zu fördern geeignet sind. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmungen mit gleichartigem oder ähnlichem Geschäftsbereich beteiligen und sich mit solchen Unternehmungen zusammenschliessen. Die Gesellschaft kann Grundstücke kaufen, verkaufen und bewirtschaften. Die Gesellschaft kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Sicherungsgeschäfte, einschliesslich Garantien, Pfandbestellungen und Sicherungsübereignungen, für verbundene Unternehmen und Dritte eingehen, auch wenn diese in deren ausschliesslichem Interesse liegen. Aktienkapital: CHF 50'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 50'000.–. Aktien: 50 Namenaktien zu CHF 1'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen: Mitteilungen

erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Vinkulierung: Die Namenaktien sind vinkuliert. [Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Baumeler, Hans, von Buchrain, in Adligenswil, Präsident, mit Einzelunterschrift [wie bisher]; Gschwend, Dr. Theo, von Altstätten, in Bubikon, Vizepräsident, ohne Zeichnungsberechtigung [wie bisher]; Intex Wirtschaftsprüfung und Management AG, in Baar (CH-170.3.018.605-6), Revisionsstelle [wie bisher]. Zweigniederlassung: [gestrichen: Kerns].

30. Juni 2010

Baumeler Leitungsbau AG Kerns, in Kerns, CH-140.3.003.535-5, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 1 vom 4. Januar 2010, Seite 11, Publ. 5424790). Die Gesellschaft (Firma neu: Baumeler Leitungsbau AG) wird infolge Sitzverlegung nach Luzern im Handelsregister des Kantons Luzern eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

30. Juni 2010

belop GmbH, in Sarnen, CH-140.4.002.911-8, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 250 vom 24. Dezember 2008, Seite 17, Publ. 4799764). Domizil neu: Tulpenweg 2, 6060 Sarnen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Berwert-Lopes, Josef, von Sarnen, in Stalden (Sarnen), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 85 Stammanteilen von je CHF 1'000.- [bisher: mit 100 Stammanteilen von je CHF 1'000.-]; Ettl, Beat, von Kerns, in Sarnen, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 5 Stammanteilen von je CHF 1'000.-; Gertsch, Eva, von Lauterbrunnen, in Stalden (Sarnen), Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 5 Stammanteilen von je CHF 1'000.-; Wüthrich, Thomas, von Trub, in Kriens, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 5 Stammanteilen von je CHF 1'000.-.

30. Juni 2010

Clean Energy Production AG, in Kerns, CH-140.3.003.195-8, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 166 vom 28. August 2008, Seite 12, Publ. 4628794). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Simon, Stefan, deutscher Staatsangehöriger, in Kerns, Präsident, mit Einzelunterschrift [bisher: einziges Mitglied]; Blutke, Andreas, deutscher Staatsangehöriger, in Kochel am See (DE), Mitglied, mit Einzelunterschrift.

30. Juni 2010

CONPERA AG, bisher in Sarnen, CH-140.3.003.006-9, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 55 vom 20. März 2007, Seite 12, Publ. 3846696). Statutenänderung: 30. Juni 2010. Sitz neu: Alpnach. Domizil neu: Untere Feldstrasse 2, 6055 Alpnach Dorf. [Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen].

30. Juni 2010

GKA Revitalisierung AG, bisher in Sarnen, CH-140.3.002.834-8, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 192 vom 4. Oktober 2007, Seite 10, Publ. 4139140). Statutenänderung: 30. Juni 2010. Firma neu: GKA Revitalisierung und Energie AG. Sitz neu: Alpnach. Domizil neu: Untere Feldstrasse 2, 6055 Alpnach Dorf. [Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen].

30. Juni 2010

INCH Consult GmbH, bisher in Sarnen, CH-140.4.003.057-6, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 8 vom 14. Januar 2008, Seite 10, Publ. 4286680). Statutenänderung: 30. Juni 2010. Sitz neu: Alpnach. Domizil neu: Untere Feldstrasse 2, 6055 Alpnach Dorf. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte: gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. [bisher: Nebenleistungspflicht gemäss Statuten.].

30. Juni 2010

my best gmbh, bisher in Sarnen, CH-140.4.002.935-4, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 142 vom 27. Juli 2009, Seite 16, Publ. 5162182). Statutenänderung: 30. 06. 2010. Sitz neu: Alpnach. Domizil neu: Untere Feldstrasse 2, 6055 Alpnach Dorf. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte: gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen schriftlich.

30. Juni 2010

Peter Zumstein Marketing- und Unternehmensberatung, bisher in Sarnen, CH-140.1.002.034-3, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 113 vom 13. Juni 2000, Seite 3975). Sitz neu: Alpnach. Domizil neu: Untere Feldstrasse 2, 6055 Alpnach Dorf.

30. Juni 2010

PRAEGNA GMBH, bisher in Sarnen, CH-140.4.003.011-4, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 142 vom 27. Juli 2009, Seite 16, Publ. 5162186). Statutenänderung: 30. Juni 2010. Sitz neu: Alpnach. Domizil neu: Untere Feldstrasse 2, 6055 Alpnach Dorf. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte: gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen schriftlich.

30. Juni 2010

Rolletic Schweiz GmbH, in Giswil, CH-140.4.002.946-7, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 26 vom 8. Februar 2010, Seite 16, Publ. 5482102). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Halter, Otto, von Giswil, in Lungern, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einem Stammanteil von CHF 12'000.- [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift]; Zahnd, André Ernst, von Wahlern, in Menzingen, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift.

30. Juni 2010

Solitair Financial Security AG, in Sarnen, CH-140.3.003.388-2, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 115 vom 17. Juni 2010, Seite 15, Publ. 5681192). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Hunziker, Christoph Heinrich, von Reitnau, in Gränichen, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

30. Juni 2010

swiss-xxl gmbh, bisher in Sarnen, CH-140.4.002.986-1, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 142 vom 27. Juli 2009, Seite 16, Publ. 5162188). Statutenänderung: 30. Juni 2010. Sitz neu: Alpnach. Domizil neu: Untere Feldstrasse 2, 6055 Alpnach Dorf. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte: gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Mitteilungen: Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen schriftlich.

30. Juni 2010

Urs Ott & Co., Brillen und Contactlinsen, in Sarnen, CH-140.2.001.384-2, Kommanditgesellschaft (SHAB Nr. 41 vom 2. März 1992, Seite 952). Statuten neu: 30. Juni 2010. Rechtsform neu: Aktiengesellschaft. Umwandlung: Die Kommanditgesellschaft wird gemäss Umwandlungsplan vom 30. Juni 2010 und Bilanz per 31. Dezember 2009 mit Aktiven von CHF 1'228'271.46 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 1'128'271.46 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Die Gesellschafter erhalten 100 Namenaktien zu CHF 1'000.-. Firma neu: Optik Ott AG. Zweck neu: Betrieb eines Optikergeschäftes und Kontaktlinsenstudios sowie Handel mit Brillen, Kontaktlinsen, Pflegemitteln und Artikeln aller Art der Optikerbranche. Nebenzwecke siehe Statuten. Aktienkapital neu: CHF 100'000.-. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 100'000.-. Aktien neu: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.-. Publikationsorgan neu: SHAB. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung des Verwaltungsrates vom 30. Juni 2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Ott, Urs, von Zell ZH, in Sarnen, Präsident, mit Einzelunterschrift [bisher: Gesellschafter]; Ott-Bitar, Rose, von Zell ZH, in Sarnen, Mitglied, mit Einzelunterschrift [bisher: Kommanditärin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Kommanditsumme von CHF 1000].

30. Juni 2010

Baumeler Leitungsbau AG, in Kerns, CH-140.9.000.038-0, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 96 vom 20. Mai 2005, Seite 14, Publ. 2845682), mit Hauptsitz in: Luzern. Infolge Aufhebung dieser Zweigniederlassung wird der Eintrag im Handelsregister gelöscht.

1. Juli 2010

AZZURRO WANDERN URSULA SCHMUTZ, in Sarnen, CH-140.1.002.976-7, Freiteilmattlistrasse 22, 6060 Sarnen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Angebot von organisierten Tages-, Mehrtageswanderungen und Wanderferien. Eingetragene Personen: Schmutz-Zürcher, Ursula, von Heitner, in Sarnen, Inhaberin, mit Einzelunterschrift.

Sarnen, 15. Juli 2010

Handelsregister

Inseratenannahme für Obwalden:

Obwaldner Amtsblatt, Rathaus, 6061 Sarnen
Postanschrift: Postfach 1562, 6061 Sarnen
Telefon 041 660 59 70 oder 041 666 62 05,
Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch,
www.obwalden.ch > Amtsblatt

Anzeigenverkauf und Promotion:

Publicitas AG, Brünigstrasse 118, Postfach 1541,
6061 Sarnen, Telefon 041 662 15 50,
Telefax 041 662 10 13, sarnen@publicitas.ch

Aboverwaltung: Telefon 041 666 77 47

Druck: Abächerli Druck AG,
Industriestrasse 2, 6060 Sarnen

Beglaubigte Auflage:

7758 Expl. WEMF/SW, Basis 2008/2009

Grossauflagen: jeweils in alle Haushaltungen

Annahmeschluss:

Mittwoch, 12.00 Uhr

Abbestellungen/Änderungen:

Dienstag, 17.00 Uhr

Insertionspreise:

Inseratepreise Kanton Obwalden (exkl. MWSt):

1/1 Seite s/w Fr. 291.60

Grossauflage s/w Fr. 345.60

Erkundigen Sie sich bitte beim Verlag,
bei der Publicitas oder unter
www.obwalden.ch > Amtsblatt.

Zuschlag für Telefon-, Chiffre-, Farbinserate
und Gut zum Druck.

Keine Platzierungsvorschriften.

Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 49.50*,
Einzelnummer Fr. 2.-*

* Diese Beträge enthalten 2,4% MWSt.